



LFV Hessen

AGBF

- Hessen -



Merkblatt

der Fachausschüsse VB-G
des LFV Hessen und der AGBF Hessen
in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesfeuerwehrschule

Durchführung eines Brandsicherheitsdienstes in Hessen

- Merkblatt für die Feuerwehren -

Version 1.0

27.06.2022

Vorwort

Dieses Merkblatt wurde gemeinsam durch die Fachausschüsse Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FA VB-G) des LFV Hessen, der AGBF Hessen sowie in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesfeuerwehrschule erstellt.

Es soll den Feuerwehren zur einheitlichen Umsetzung

1. bei der Festlegung von Art und Umfang sowie
2. bei der Durchführung

eines Brandsicherheitsdienstes dienen.

Die Inhalte dieses Merkblatts basieren sowohl auf rechtlich verbindlichen Vorschriften sowie auf Merkblättern und Handreichungen anderer Feuerwehrverbände. Das Merkblatt hat den Status einer Empfehlung bzw. Orientierungshilfe.

Mit diesem Merkblatt soll insbesondere den Feuerwehrführungskräften eine Arbeitshilfe zur Festlegung von Art und Umfang eines Brandsicherheitsdienstes gegeben werden. Es soll zudem Feuerwehrführungskräften, die als Wachhabende bei Brandsicherheitsdiensten eingesetzt werden, wertvolle Hintergrundinformationen zur Durchführung eines BSD bieten.

Bevor für einen Brandsicherheitsdienst Art und Umfang festgelegt werden können, ist zunächst durch die Gemeinde die Notwendigkeit eines BSD festzustellen. Für die Mitarbeiter der kommunalen Genehmigungsbehörden wurde dazu ein separates Merkblatt erstellt welches bei der Durchführung einer Gefahrenanalyse sowie der Anordnung des Brandsicherheitsdienstes als Arbeitshilfe dienen soll.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit werden ausschließlich männliche Bezeichnungen in diesem Dokument verwendet. Selbstverständlich sind jedoch Personen allen Geschlechts angesprochen.

Stand Mai 2022

Version: 1.0

Datum	Version	Gliederungspunkt	Genehmigt durch/ am	Ausgetauscht durch
Juni 2022	1.0		FA VB/G Sitzung vom 27.06.2022	

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Einleitung	4
2. Begriffe.....	5
3. Aufgaben der Gemeinde	7
3.1. Aufgaben in Bezug auf die Veranstaltungssicherheit	7
3.2. Veranstaltungsanmeldungen bei der Gemeinde	7
4. Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes.....	8
4.1. Gefahrenanalyse	8
4.2. Gesetzliche Grundlage zum BSD.....	8
4.3. BSD bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten.....	9
4.4. BSD bei Veranstaltungen in Fliegenden Bauten	9
4.5. Erfordernis eines Brandsicherheitsdienstes	9
5. Anordnung eines BSD.....	10
5.1. Stellung der Feuerwehr bei der Anordnung eines BSD	10
5.2. Zusätzliche Auflagen bei der Genehmigung.....	10
5.3. Gebühren für die Durchführung eines BSD.....	10
5.4. Anordnung des BSD und Mitteilung an Feuerwehr	10
6. Organisation des BSD.....	11
6.1. Festlegung von Art und Umfang eines BSD.....	11
6.2. Aufgaben vor und zu Beginn der Veranstaltung.....	13
6.2.1. Grundsätzliche Aufgaben	13
6.2.2. Kontrollgang.....	13
6.2.3. Einweisung der Sicherheitsposten in ihre Aufgaben.....	16
6.3. Aufgaben während der Veranstaltung.....	16
6.4. Aufgaben nach der Veranstaltung.....	17
6.5. Wachbericht.....	18
6.6. Umgang mit Mängeln.....	18
6.6.1. Mangel, der selber beseitigt werden kann	19
6.6.2. Mangel, der durch den Veranstalter zu beseitigen ist	19
6.7. Aufgaben bei Ausbruch eines Brandes oder sonstiger Gefahr	21
7. Checkliste zum BSD für Großbühnen und vergleichbare Versammlungsstätten.....	23
Literaturhinweise	24

1. Einleitung

Die örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehörden, als kommunale Gefahrenabwehrbehörden, sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einer Kommune zuständig. Sie ordnen einen Brandsicherheitsdienst (BSD) gegenüber dem Veranstalter an und beauftragen die zuständige Feuerwehr mit der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes.

Zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören neben dem abwehrenden Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe auch der Vorbeugende Brandschutz, insbesondere die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten (BSD). Brandsicherheitsdienste zählen zu den Aufgaben des örtlichen Brandschutzes der Gemeinde.

Zur Gewährleistung eines effektiven vorbeugenden Brandschutzes kann es erforderlich sein bei örtlich und zeitlich begrenzten Veranstaltungen einen BSD durchzuführen. Die dabei eingesetzten Feuerwehrangehörigen sollen i.d.R. die anwesenden Personen vor den Gefahren bei Bränden schützen.

Der BSD ist als Maßnahme des organisatorischen Brandschutzes als Bindeglied zwischen dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zu sehen. Er hat die Aufgabe durch vorbeugende Maßnahmen das Entstehungsrisiko von Gefahren bei Veranstaltungen zu minimieren. Er überwacht die Einhaltung der brandschutztechnischen Erfordernisse wie z.B. die Sicherung von Rettungs- und Angriffswegen sowie Auflagen, die vorab für diese Veranstaltung festgelegt wurden.

Sollte es bei einer Veranstaltung dennoch zu einer Brandentstehung oder dem Eintritt einer ähnlichen Gefahrensituation kommen, so können durch den BSD umgehend Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes eingeleitet oder diese unterstützt werden. Das schnelle Einleiten von Erstmaßnahmen sowie die vorhandene Ortskunde der anwesenden Feuerwehrangehörigen tragen erheblich zu einer effektiven Gefahrenabwehr bei.

Für eine effektive Gefahrenabwehr ist es wichtig, dass die benötigte Art und der Umfang des Brandsicherheitsdienstes zunächst ermittelt und festgelegt werden. Diese Aufgabe ist durch die Leitung der zuständigen Feuerwehr durchzuführen.

2. Begriffe

Betreiber

Der Betreiber im Sinne dieses Dokuments ist der Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlage oder des Grundstücks. Er trägt die Betreiberpflichten für seine bauliche Anlage.

Brandgefahr

Möglichkeit, dass ein Brand entsteht oder sich ausbreitet

Brandschutzbeauftragter (BSB)

Besonders ausgebildete Person, die mit der Wahrnehmung des betrieblichen Brandschutzes beauftragt ist.

Brandsicherheitsdienst (BSD)

Wache, die in der Regel von der Feuerwehr gestellt wird, wenn ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei einem Brandausbruch eine größere Anzahl von Menschen gefährdet ist

Gängige Synonyme für Brandsicherheitsdienst sind:

Brandsicherheitswachdienst (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2)

Brandsicherheitswache (DIN 14011, H-VVTB, M-FIBauR)

Fliegender Bau

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Gefahrenverhütungsschau (GVS) (auch Brandsicherheitschau oder Brandschau)

Eine brandschutztechnische Überprüfung baulicher Anlagen in regelmäßigen Abständen aufgrund von Rechtsvorschriften.

Großbühne

In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist eine Großbühne eine Bühne

- a) mit einer Szenefläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
- b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
- c) mit einer Unterbühne

Leitung der Feuerwehr

Die Leitung der Feuerwehr entspricht §§ 12,14 HBKG (Leitung der Gemeindefeuerwehr bzw. Werkfeuerwehr)

Szenefläche

Szeneflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szeneflächen

Veranstalter

Verantwortliche juristische Person der Veranstaltung. Zudem verantwortlich für Anmeldung und Durchführung einer Veranstaltung.

Versammlungsstätte

Bauliche Anlage oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind.

Vorbeugender Brandschutz (VB)

Bauliche, anlagentechnische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Verbeugung eines Brandes sowie der Verbeugung der Ausbreitung von Rauch und Feuer (Brandausbreitung), zum Ermöglichen der Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksamer Löschmaßnahmen bei einem Brand.

3. Aufgaben der Gemeinde

Die örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehörden, als kommunale Gefahrenabwehrbehörden, sind zunächst einmal für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einer Kommune zuständig (§ 1 HSOG).

3.1. Aufgaben in Bezug auf die Veranstaltungssicherheit

Durch die Gemeinde ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu prüfen welche Maßnahmen für eine geplante Veranstaltung zu treffen sind und welche Auflagen erteilt werden müssen. Die Ordnungs- und Verwaltungsbehörden der Gemeinde sind hierbei beteiligt, wobei die Ordnungsbehörde eine Bündelungsfunktion übernimmt.

Anzuordnende Maßnahmen bzw. einzuhaltende Auflagen für eine Veranstaltung können sich sowohl direkt aus Rechtsvorschriften ergeben oder sie liegen im Ermessensspielraum der Behörden. Die Anordnung zur Durchführung eines Brandsicherheitsdienstes kann eine dieser Auflagen sein.

3.2. Veranstaltungsanmeldungen bei der Gemeinde

Veranstalter oder Betreiber sind durch verschiedenste Rechtsvorschriften angehalten ihr Vorhaben der Gemeinde anzuzeigen oder spezielle Genehmigungen einzuholen. Weiterhin geben einige Rechtsvorschriften den Behörden die Möglichkeit zum Erteilen von Auflagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

4. Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes

Die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes ist eine Ermessensentscheidung auf Grundlage des HBKG und wird durch die Gemeinde (z. B. Ordnungsbehörde) festgestellt.

Bei dieser Entscheidung hat die örtlich zuständige Feuerwehr eine beratende Funktion.

4.1. Gefahrenanalyse

Ein Brandsicherheitsdienst ist erforderlich, wenn sich dies aus einer für die Ermessensentscheidung erforderlichen Gefahrenanalyse ergibt.

Für die Beurteilung von Veranstaltungen in Fliegenden Bauten (z.B. Zirkuszelt oder Festzelt) sowie von Veranstaltungen in Versammlungsstätten, Versammlungsräumen oder auf Großbühnen und Szeneflächen wird auf die Abschnitte 0 und 4.4 verwiesen.

Weiterhin wird für die Beurteilung von Großveranstaltungen auf den Abschnitt 2 des Leitfadens „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ des HMdIS hingewiesen.

4.2. Gesetzliche Grundlage zum BSD

Die gesetzliche Regelung, in der Aussagen zum Brandsicherheitsdienst getroffen werden ist das **Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)**.

Brandsicherheitsdienst gemäß § 17 Abs. 1 HBKG:

Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

Weitere Rechtsgrundlagen, die bei der Gefahrenanalyse zur Orientierung dienen können, ob ein BSD erforderlich ist, sind die Hessische Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR) und die Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR).

Ergibt sich die Notwendigkeit eines BSD, so wird dieser auf Grundlage des § 17 Abs. 1 HBKG angeordnet.

4.3. BSD bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind. (vgl. § 2 Abs. 1 H-VStättR). Dies können z.B. sein: Bürger-/Dorfgemeinschaftshaus, Stadthalle, Theater, Kino, Sportstation, Messehalle, Mehrzweckhalle sowie Schank- und Speisewirtschaften.

BSD in Versammlungsstätten gemäß § 41 Abs. 2 H-VStättR:

Bei jeder Veranstaltung mit erhöhter Brandgefahr und bei Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m².

4.4. BSD bei Veranstaltungen in Fliegenden Bauten

Fliegende Bauten sind gem. § 78 Abs. 1 HBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Darunter sind insbesondere Zirkus- und Festzelte zu verstehen.

BSD in fliegenden Bauten gemäß 6.5 M-FIBauR:

Bei Veranstaltungen in Zelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen bzw. in Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen.

4.5. Erfordernis eines Brandsicherheitsdienstes

Nach erfolgter Durchführung der Gefahrenanalyse und Prüfung der Rechtsvorschriften kann die kommunale Genehmigungsbehörde u.a. zu folgenden Entschlüssen kommen und durch die Anordnung eines BSD gewisse Aufgaben für die Feuerwehr vorsehen:

- kein BSD erforderlich
- BSD nur zur Kontrolle/bei Abnahme vor Veranstaltungsbeginn erforderlich
- BSD zur Kontrolle und Begehungen vor und während der Veranstaltung unter Gesichtspunkten des VB
- BSD für Erstmaßnahmen
- BSD zur Kompensation baulicher/anlagentechnischer/organisatorischer Mängel
- BSD zur Sicherstellung des Grundschutzes in einem Schutzgebiet
- BSD als Führungseinheit für Schnittstelle zu Veranstalter und Polizei

5. Anordnung eines BSD

Der Brandsicherheitsdienst wird durch die Gemeinde ausschließlich auf der Grundlage des § 17 HBKG angeordnet und mit sofortiger Vollziehung belegt.

5.1. Stellung der Feuerwehr bei der Anordnung eines BSD

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist bei der Entscheidung ob ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist mit beratender Funktion zu beteiligen.

5.2. Zusätzliche Auflagen bei der Genehmigung

Die kommunalen Ordnungsbehörden können bei der Genehmigung einer Veranstaltung weitere Auflagen erteilen, die zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen. Der Feuerwehr sollte im Vorfeld der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme über beabsichtigte Auflagen gegeben werden. Durch die Feuerwehr zu kontrollierende Auflagen sind ihr im Vorfeld des Brandsicherheitsdienstes mitzuteilen.

5.3. Gebühren für die Durchführung eines BSD

Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden gem. § 17 Abs. 3 HBKG Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

Zur Berechnung der Gebührenhöhe werden sowohl die Anzahl der Feuerwehrangehörigen, die Einsatzdauer, als auch verwendete Einsatzmittel berücksichtigt. Diese Daten sind daher im Wachbericht zu erfassen und der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Die Einteilung von zusätzlichem Personal (z.B. zum Erlernen der Aufgaben des BSD) sollte vor Durchführung des BSD mit dem Veranstalter abgestimmt werden, auch wenn die Einsatzkräfte später nicht berechnet werden. Insbesondere bei Veranstaltungen mit kostenpflichtigem Eintritt ist dies erforderlich.

5.4. Anordnung des BSD und Mitteilung an Feuerwehr

Die Gemeinde ordnet den Brandsicherheitsdienst gegenüber dem Veranstalter an und informiert die Leitung der Feuerwehr über die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes.

6. Organisation des BSD

Für die Festlegungen von „Art und Umfang“ des BSD existieren keine gesetzlichen Vorgaben, sodass es Einzelfallentscheidungen des Verantwortlichen BSD sind.

Verantwortlich für die Durchführung des BSD ist gemäß § 17 Abs. 2 HBKG die Leitung der Feuerwehr.

6.1. Festlegung von Art und Umfang eines BSD

Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr unter Beachtung der durchgeführten Gefahrenanalyse. In Betrieben mit Werkfeuerwehr übernimmt diese den BSD. Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.

Die Festlegung von Art und Umfang sollte ggf. mit dem Veranstalter und den sonst beteiligten Organisationen abgestimmt werden. Es empfiehlt sich für die Leitung der Feuerwehr, bereits bei den Vorbereitungen und Aufbauarbeiten für eine Veranstaltung anwesend zu sein oder eingebunden zu werden. Hier können erste Absprachen erfolgen und potentielle Mängel frühzeitig beseitigt werden.

Art und Umfang des BSD umfasst folgende Punkte:

➤ **Anzahl, Qualifikation und Aufgaben der Angehörigen**

Die Leitung der Feuerwehr legt, je nach Art der Veranstaltung die erforderliche Anzahl der Angehörigen des BSD fest und benennt die eingeteilten Kräfte.

Der Brandsicherheitsdienst sollte mindestens aus einem **Wachhabenden** und einem **Sicherheitsposten** bestehen. Der Wachhabende, als Leiter des BSD und erster Ansprechpartner für die Sicherheitsposten sollte die Qualifikationen eines Gruppenführers haben. Die Anzahl der Sicherheitsposten wird veranstaltungsbezogen festgelegt. Sie sollten die Truppmannausbildung nach FwDV 2 abgeschlossen haben. Der BSD muss sich aus Angehörigen der Einsatzabteilung zusammensetzen. Die Aufgaben der Sicherheitsposten sind den einzelnen Personen zuzuordnen.

➤ **Art der Dienstkleidung**

Die zu tragende Dienstkleidung sollte ebenfalls festgelegt werden und an die jeweilige Veranstaltung angepasst sein. Wichtig hierbei ist, dass die Angehörigen BSD diese Vorgabe einheitlich einhalten, da der BSD im Blickfeld der Öffentlichkeit agiert.

➤ **Art und Umfang der Ausrüstung**

Es wird festgelegt, ob und mit welchem Fahrzeug die Angehörigen des BSD zum Veranstaltungsort fahren und welche Ausrüstung (z. B. Funkgeräte, Handlampen, Feuerlöscher, etc.) mitgenommen werden muss. Werden Funkgeräte vorgesehen, sind die zu benutzenden Funkgruppen festzulegen.

➤ **Dienstbeginn und Dienstende**

Der Dienstbeginn des BSD am Tag der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Einlass der Besucher zur Veranstaltung erfolgen. Je nach Veranstaltungsort kann der erste Kontrollgang durchaus längere Zeit in Anspruch nehmen. Wenn hierbei Mängel festgestellt werden, sollte der Veranstalter noch genügend Zeit haben, um diese zu beheben. Diese Zeit sollte eingeplant werden. Wenn ein Ende einer Veranstaltung nicht mit einer Uhrzeit benannt werden kann, sollten hier Parameter festgelegt werden (z. B. Unterschreitung einer Personenanzahl, Feuergefährliche Handlung beendet, etc.).

➤ **Ersatzpersonen und Ablösungen**

Für den Fall der Erkrankung oder des Fernbleibens eines eingeplanten Angehörigen des BSD sollte im Vorfeld eine mögliche Ersatzperson bestimmt werden. Die maximal zulässige Arbeitszeit sowie erforderliche Ruhezeiten der Feuerwehrangehörigen gem. Arbeitszeitgesetz sollten nicht überschritten werden. Bei Überschreitung sind Ablösungen vorzusehen.

➤ **Erreichbarkeit der Verantwortlichen für den BSD**

Hier sollten Erreichbarkeiten des Veranstalters oder einer von ihm beauftragten Person, des Verantwortliche für den BSD seitens der Genehmigungsbehörde und der Leitung der Feuerwehr angegeben werden. Der Wachhabende kann somit bei Fragen und Problemen während der Veranstaltung diese Personen erreichen.

➤ **Ablauf und Besonderheiten der Veranstaltung**

Dem Wachhabenden sollte der Ablauf der Veranstaltung, sowie Besonderheiten (z.B. Zeitpunkt von feuergefährliche Handlungen, Einsatz von Pyrotechnik, Disconebel, etc.) bekannt sein. Sind im Vorfeld bei der Veranstaltungsbesprechung bereits Absprachen zwischen dem Veranstalter, der Genehmigungsbehörde und der Leitung der Feuerwehr getroffen worden, so sind diese dem Wachhabenden mitzuteilen.

Diese vorgenannten Punkte sollten zusammenfassend in einer **Dienstanweisung** an die Angehörigen des BSD weitergegeben werden.

Für bestimmte Objekte oder sich regelmäßig wiederholende Veranstaltungen können Feuerwehren standardisierte Vorgaben für die Durchführung eines BSD festlegen.

6.2. Aufgaben vor und zu Beginn der Veranstaltung

6.2.1. Grundsätzliche Aufgaben

Der Wachhabende meldet den Brandsicherheitsdienst bei der zuständigen Leitstelle an und teilt dieser die erforderlichen Informationen mit. Am Veranstaltungsort meldet er sich bei Dienstantritt beim Veranstalter oder dessen Beauftragten an. Der Dienstbeginn ist im **Wachbericht** festzuhalten.

Es ist die **Nachrichtenverbindung** zur Leitstelle zu prüfen (z. B. Funk, Pager, Handyempfang). Die Nachrichtenübermittlung zwischen dem Wachhabenden und den Sicherheitsposten kann bei größeren Objekten oder unübersichtlichen Verhältnissen über Handsprechfunkgeräte erfolgen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass Störungen der Veranstaltungen durch den Sprechfunkverkehr unterbleiben.

Ggf. sind vor Veranstaltungsbeginn Absprachen mit anderen Beteiligten wie z.B. dem Sanitätsdienst, Sicherheitsdienst oder der Polizei zu treffen, Erreichbarkeiten von zuständigen Ansprechpartnern auszutauschen und Kommunikationswege festzulegen.

6.2.2. Kontrollgang

Der Wachhabende führt (ggf. mit Unterstützung der Sicherheitsposten) vor Beginn der Veranstaltung einen **Kontrollgang** durch.

Er muss dabei Gefahren / Mängel erkennen, welche die **Entstehung eines Brandes** begünstigen. Weiterhin sind die **baulichen Gegebenheiten, die brandschutztechnischen Anlagen sowie die organisatorischen Maßnahmen** unter Berücksichtigung der **Schutzziele des VB** zu kontrollieren.

Zur besseren Orientierung in einem Gebäude kann man sich, sofern vorhanden, mithilfe des Feuerwehrplans oder mittels Flucht- und Rettungswegplänen einen besseren Überblick über die räumliche Ausdehnung des Objekts verschaffen.

Der Feuerwehrplan befindet sich z.B. bei der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr.

Flucht- und Rettungswegpläne sind vorwiegend im Bereich der Rettungswege wie z.B. in Fluren oder Treppenträumen zu finden.

Für Veranstaltungen im Freien, wie z.B. Straßenfesten oder Märkten, existieren oftmals Lagepläne. Diese können z.B. beim Veranstalter angefragt und zur Orientierung genutzt werden.

Damit im Gefahrfall einer Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, ist u.a. auf die Einhaltung folgender Maßnahmen zu achten:

Kontrolle baulicher Gegebenheiten

- Freihaltung und Passierbarkeit von Flucht- und Rettungswegen in voller Breite bis zur Sammelstelle oder der öffentlichen Verkehrsfläche
- ungehinderte Nutzung und Passierbarkeit der Notausgänge (sie dürfen weder verschlossen, noch von außen verstellt oder zugeparkt sein)
- ausreichende (Sicherheits-)Beleuchtung im Bereich der Rettungswegführung
- Freihaltung des Schließbereichs unterhalb von Schutzvorhängen (z.B. im Theater)
- Freihaltung und Zugänglichkeit von Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge
- Zugänglichkeit der Hydranten auf dem Gelände oder der öffentlichen Verkehrsfläche

Kontrolle der Anlagentechnik

Falls erforderlich, hat vor Beginn der Kontrolle eine Einweisung, z.B. durch den Hausmeister, in die vorhandene Anlagentechnik zu erfolgen. Je nach Umfang der vorhandenen Anlagentechnik können z.B. folgende Punkte kontrolliert werden:

- Zugänglichkeit der Bedienstellen für Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Schutzvorhang, Rauch- und Wärmeabzüge, ortsfeste Löschanlagen und Brandmelder
- Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Wandhydranten, Kleinlöschgeräten oder sonstigen Selbsthilfeeinrichtungen
- Betriebszustand und Funktionsfähigkeit vorhandener Sicherheitseinrichtungen wie z.B. der Brandmeldeanlage, der Gebäudefunkanlage und des Schutzvorhangs
- Feuerschutz- und Rauchabschlüsse sind, sofern sie im Gefahrfall nicht automatisch schließen, geschlossen zu halten.

Für viele dieser brandschutztechnischen Anlagen existieren Betriebs-, Prüf- oder Wartungsbücher, in denen man Besonderheiten nachlesen kann.

Kontrolle der organisatorischen Maßnahmen

Damit bei Veranstaltungen, insbesondere einer Brandentstehung effektiv vorgebeugt wird, ist die Kontrolle organisatorischer Maßnahmen von großer Bedeutung:

- Ausreichende Abstände zwischen heißen Oberflächen (z.B. Beleuchtungskörpern) und brennbaren Materialien
- Einhaltung von brandschutztechnischen Anforderungen an Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen
- Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen nur in dafür zugelassenen Bereichen und mit entsprechenden Zulassungen / Genehmigungen
- Einhaltung des Rauchverbots
- Bereitstellung geeigneter Sicherheitseinrichtungen bei feuergefährlichen Handlungen oder offenem Feuer (z.B. Aschenbecher, Kleinlöschgeräte, Eimer mit Wasser / Sand)
- Einhaltung vorher festgelegter Auflagen und Bestimmungen wie z.B. des genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplans
- Kennzeichnung und Sichtbarkeit der Flucht- und Rettungswegbeschilderung
- Keine Manipulation von Feuerschutzabschlüssen durch z.B. Unterkeilen von Feuer- oder Rauchschutztüren

Für die Durchführung des Kontrollgangs und die Beseitigung festgestellter Mängel ist der Wachhabende verantwortlich. Ein Sicherheitsposten kann hierbei lediglich unterstützen.

Als weiterführende Hilfestellung kann die im Abschnitt 7 befindliche Checkliste verwendet werden.

6.2.3. Einweisung der Sicherheitsposten in ihre Aufgaben

Die Sicherheitsposten werden vom Wachhabenden in ihre Aufgaben eingewiesen und erhalten erforderliche Informationen z.B. über:

- besondere Pflichten und Aufgaben während der Veranstaltung
- zugewiesene Kontrollbereiche / Postenplätze
- Besonderheiten im Ablauf der Veranstaltung (z.B. offenes Feuer)
- einzuhaltende Auflagen der Genehmigungsbehörde
- getroffene Vorabsprachen
- Erreichbarkeit des Wachhabenden
- Verpflegungsmöglichkeiten während des BSD
- zugewiesene Funkgruppen für den BSD
- brandschutztechnische Anlagen, die gegebenenfalls vom Sicherheitsposten zu bedienen sind

6.3. Aufgaben während der Veranstaltung

Es ist Aufgabe des BSD während der Veranstaltung auf die Einhaltung der geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu achten und insbesondere bei feuergefährlichen Handlungen auf die Einhaltung von ausreichenden Abständen zur Dekoration bzw. zu Kulissen hinzuwirken und nötigenfalls bei Entstehungsbränden einzugreifen.

Bei Veranstaltungen, bei denen eine Gefährdung der Besucher durch Darbietungen auf Bühnen, Szeneflächen oder Manegen ausgehen kann, hat der BSD während der Vorführung die Postenplätze einzunehmen. Diese sind so zu besetzen, dass der gesamte Kontrollbereich sowie die Handlungen eingesehen und Gefahrensituationen frühzeitig erkannt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass die Angehörigen des BSD sich auf die auszuübende Tätigkeit zu konzentrieren haben und keine aufgabenfremden Tätigkeiten wahrnehmen (z.B. Ordner, Security, Zugangskontrollen, Verkehrsregelung, Schlichtung von Streitigkeiten usw.).

Auch in den Pausen muss der BSD den Veranstaltungsbereich überwachen und darauf achten, dass bei Umbauarbeiten nicht gefährdende oder behindernde Umstände geschaffen werden.

Bei allen anderen Veranstaltungen kann es erforderlich sein, auch während der Veranstaltung, regelmäßig **Kontrollgänge** (vgl. 6.2.2) im gesamten Wachbereich durchzuführen um die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen kontinuierlich zu gewährleisten.

Die Angehörigen des BSD sollten dabei jeweils mit einer Handlampe und einem Handsprechfunkgerät ausgestattet sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass Störungen der Veranstaltung durch den Sprechfunkverkehr unterbleiben. Die Veranstaltungen bzw. Handlungen dürfen nur bei unmittelbarer Gefahr gestört oder unterbrochen werden.

6.4. Aufgaben nach der Veranstaltung

Der Brandsicherheitsdienst endet nach den von der Leitung der Feuerwehr vorab festgelegten Kriterien. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Besucher die Veranstaltung verlassen haben, bzw. eine besondere Gefährdung nicht mehr gegeben ist und auch weiterhin ausgeschlossen bleibt.

Es wird ein abschließender Kontrollgang durch den Veranstaltungsbereich gemacht. Dabei wird auch kontrolliert, dass Veränderungen am anlagentechnischen Brandschutz zurückgenommen wurden und der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt ist (z.B. Abschaltungen der BMA oder Abschaltung der automatischen Löschanlage im Theater).

Der Wachhabende teilt dem Veranstalter anschließend den ordnungsgemäßen Zustand des Kontrollbereiches mit und füllt den Wachbericht aus.

Der Wachhabende meldet den BSD beim Veranstalter ab. Das Ende des BSD ist auch der Leitstelle mitzuteilen. Die BSD-Angehörigen verlassen daraufhin die Veranstaltung.

Sollten Einsatzmittel oder Ausrüstungsgegenstände benutzt oder beschädigt worden sein, so ist ggf. eine Einsatznachbereitung durchzuführen und der ordnungsgemäße Zustand der Ausrüstung und Einsatzmittel wiederherzustellen.

Sollte die Veranstaltung noch nicht gänzlich beendet sein oder im Anschluss an den offiziellen Teil eine „Aftershowparty“ stattfinden, so ist daran, wenn überhaupt, nur als Privatperson ohne Dienstkleidung teilzunehmen. Für Außenstehende ist nicht erkennbar, ob sich ein Feuerwehrangehöriger noch im Dienst befindet oder nicht.

Ein Feuerwehrangehöriger besitzt eine Garantenstellung und die Gesellschaft erwartet ein pflichtbewusstes sowie vorbildliches Verhalten und Auftreten von ihm in der Öffentlichkeit.

6.5. Wachbericht

Über den Verlauf des BSD ist durch den Wachhabenden ein Wachbericht anzufertigen, aus dem mindestens der Veranstaltungsort und -datum, die Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, die Anfangs- und Endzeit des BSD, die Personalstärke sowie verwendete Einsatzmittel des BSD hervorgehen. Auffälligkeiten und besondere Vorkommnisse der Veranstaltung sowie festgestellte Mängel sind ebenfalls im Wachbericht zu dokumentieren.

Mit Beendigung des BSD sollte der Wachbericht durch einen Verantwortlichen des Veranstalters gegengezeichnet werden. Der Wachbericht ist der Leitung der Feuerwehr vorzulegen. Er wird ggf. von der Gemeindeverwaltung für die Erstellung des Gebührenbescheids benötigt.

6.6. Umgang mit Mängeln

Erkennt ein Sicherheitsposten eine Situation die einen Mangel vermuten lässt, so ist umgehend der Wachhabende zu informieren.

Der Wachhabende muss Gefahren oder Mängel erkennen, die die

- **Entstehung eines Brandes** begünstigen (z.B. leicht entflammbare Ausschmückungen im Festsaal, Kerzen auf den Tischen mit brennbarer Dekoration, Scheinwerfer zu nah an brennbaren Ausschmückungen, etc.).
- **Ausbreitung von Feuer und Rauch** begünstigen (unterkeilte Brandschutz- oder Rauchschutztüren, nicht funktionsfähiger Eiserner Vorhang, etc.).
- **Rettung von Menschen** erschweren (z. B. verstellte Rettungswege, verschlossene oder zugeparkte Notausgangstüren).
- **wirksame Löscharbeiten (den Feuerwehreinsatz)** erschweren können (z.B. Freihalten der Zufahrten zum Gebäude, Zugänglichkeit der Wasserversorgung etc.).

Als weiterführende Hilfestellung kann die Checkliste im Anhang dieses Merkblatts verwendet werden.

Stellt der Wachhabende einen Mangel fest, gibt es zwei Möglichkeiten die Beseitigung zu veranlassen:

6.6.1. Mangel, der selber beseitigt werden kann

Kleinere Mängel können schnell selber behoben werden, z.B. Entfernen eines Keiles unter einer Brandschutztür, wobei der Keil in der Nähe der Tür liegen bleiben sollte. Treten solche Mängel während der Veranstaltung wiederholt auf, hat der **Veranstalter** organisatorisch darauf hinzuwirken, dass dieses unterbleibt.

6.6.2. Mangel, der durch den Veranstalter zu beseitigen ist

Hierzu können z.B. verschlossene Notausgänge oder durch Kulissen eingengte Rettungswege zählen. Der Wachhabende setzt sich nach Erkennung des Mangels unmittelbar mit dem Veranstalter oder dessen Beauftragten in Verbindung und erläutert ihm den erkannten Mangel und fordert ihn zur Beseitigung des Mangels auf.

Diese Aufforderung sollte folgende Punkte enthalten:

- Ort des Mangels
- Art des Mangels
- Ordnungsgemäßer Zustand der herzustellen ist
- Frist zur Beseitigung des Mangels

Der Veranstalter hat drauf hin die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Der Wachhabende sollte bei der Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels ruhig und freundlich auftreten, da dies die Zusammenarbeit erleichtert.

Ist der Veranstalter nicht bereit der vom Wachhabenden vorgebrachten Aufforderung zur Mangelbeseitigung nachzukommen, kann der Wachhabende mit einer förmlichen Anordnung (Verwaltungsakt) seiner Aufforderung zur Mangelbeseitigung Nachdruck verleihen. Der mündliche Verwaltungsakt ist als solcher kenntlich zu machen. Dies kann durch Verwendung der Formulierungen „ich ordne an...“ oder „hiermit verfüge ich...“ erfolgen.

Damit der Verwaltungsakt rechtskräftig ist müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein bzw. mitgeteilt werden:

- **Rechtmäßigkeit:**
 - Auflage muss mit geltenden Bestimmungen im Einklang stehen!
 - Die entsprechende Rechtsgrundlage und die darin festgelegte Bestimmung auf die sich bezogen wird ist dem Betroffenen exakt zu benennen!

- **Hinreichend bestimmt:**
 - Ort des Mangels (Gebäude, Geschoss, Raum, etc)
 - Art / Umfang des Mangels genau beschreiben
 - der ordnungsgemäß zu schaffende Zustand, der angestrebt werden soll

- **Tauglichkeit/Eignung:**
 - Die gewählten Auflagen müssen objektiv geeignet sein um den festgestellten Mangel zu beseitigen bzw. den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
 - Ungeeignete Auflagen sind unzulässig und rechtswidrig.

- **Verhältnismäßigkeit:**
 - Es dürfen nur solche Auflagen gemacht werden, deren Aufwand angemessen und vertretbar ist.
 - Ein Ermessensspielraum besteht in der Auswahl der Art bzw. Vorgehensweise bei der Mängelbeseitigung, nicht bei dem zu erreichenden ordnungsgemäßen Zustand.

Können schwerwiegende Mängel, z.B. an Sicherheits-, Alarm-, oder Löscheinrichtungen nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn abgestellt werden oder ist der Betreiber dazu nicht bereit, ist sofort der Verantwortliche für den BSD (z. B. GBI, SBI oder deren Beauftragte) zu informieren. Gegebenenfalls hat dieser die Genehmigungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle zu unterrichten und um Unterstützung zu bitten sowie Ersatzmaßnahmen zu veranlassen.

Bevor ein Mangel beanstandet wird, ist zunächst die dafür zuständige Stelle (z.B. Betreiber oder Veranstalter) zu ermitteln. Oftmals mieten Veranstalter den Veranstaltungsort nur an und haben wenig bis gar keinen Einfluss auf Veränderungen an den baulichen Gegebenheiten.

So fallen bauliche und anlagentechnische Mängel des Veranstaltungsortes oftmals in den Zuständigkeitsbereich des Betreibers eines Veranstaltungsortes. Dazu zählen z.B. die fehlende oder defekte Kennzeichnung der Rettungswege/Notausgänge, Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr oder der betriebsbereite Zustand des anlagentechnischen Brandschutzes.

Mängel die in den Verantwortungsbereich des Veranstalters fallen können sind hingegen z.B. die Überschreitung der zulässigen Besucherzahl, Verwendung von nicht genehmigter Pyrotechnik, Nichteinhaltung des genehmigten Bestuhlungsplans, Manipulation von Feuerschutzabschlüssen oder das Verstellen von Rettungswegen/Notausgängen oder Flächen für die Feuerwehr.

Für einen Mangel, den der Betreiber zu verantworten hat, kann folglich nicht der Veranstalter zur Mängelbeseitigung herangezogen werden. Die vertragliche Situation zwischen Betreiber und Veranstalter ist dabei zu berücksichtigen

Kommt der Veranstalter bzw. der Betreiber, trotz Aufforderung mittels Verwaltungsakt, seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels nicht nach oder sind besondere Vollzugshandlungen nötig, wie z.B. den Einlass weiterer Personen zur Veranstaltung zu unterbinden, sollte die Genehmigungsbehörde und die Polizei verständigt werden. Polizeibehörden leisten allgemeinen Ordnungsbehörden auf Ersuchen **Vollzugshilfe**, wenn:

- Vollzugshandlungen erforderlich sind, die diese Behörden mangels eigener befugter Bediensteter nicht selbst vornehmen können
- unmittelbarer Zwang anzuwenden ist ...

Die Polizeibehörden sind nur für die Art und Weise der Durchführung der Vollzugshilfe verantwortlich.

Die Geschehnisse sind sorgfältig im Wachbericht zu dokumentieren.

Es sind nur tatsächliche Mängel zu beanstanden! Bei Unklarheiten sollte sich der Wachhabende auf jeden Fall an die Leitung der Feuerwehr oder die Genehmigungsbehörde wenden.

Bei schwerwiegenden, nicht sofort behebbaren Mängeln an Sicherheitseinrichtungen, großen Gefährdungen der Besucher z.B. durch nicht nutzbare Rettungswege oder Überfüllung der Räumlichkeiten muss der Veranstalter bzw. Betreiber der Versammlungsstätte die Veranstaltung sofort beenden.

6.7. Aufgaben bei Ausbruch eines Brandes oder sonstiger Gefahr

Wird innerhalb des Veranstaltungsbereiches Brandgeruch, Rauch, ein Entstehungsbrand oder ähnliche Anzeichen festgestellt oder wird ein Brand gemeldet, ist grundsätzlich zunächst durch den Wachhabenden die zuständige **Leitstelle** zu **informieren**, sodass **nachrückende Einsatzkräfte frühzeitig** vor Ort sind. Im Anschluss daran beginnt der Wachhabende (oder ggf. ein in der Nähe befindlicher Sicherheitsposten) mit der Erkundung.

Bei einem Entstehungsbrand, der mit vorhandenen Mitteln (z.B. Kleinlöschgerät, Wandhydrant) zeitnah und ohne die Gefährdung von Personen gelöscht werden kann, wird eine Brandbekämpfung durch den BSD durchgeführt.

Bei allen anderen Brandereignissen wird zunächst auf eine Brandbekämpfung durch den BSD verzichtet. In diesem Fall ist zunächst der betroffene Veranstaltungsbereich zu räumen und ein weiterer Zutritt von Personen zu verhindern. Hierfür hat der Veranstalter ein Räumungskonzept zu erarbeiten und geeignetes Personal vorzuhalten. Dies ist nicht Aufgabe des BSD. Die Räumung kann durch den BSD unterstützt werden, wenn die eingeleiteten Maßnahmen des Veranstalters zur Räumung nicht den erwünschten Erfolg erzielen.

Droht eine Ausbreitung des Schadens, werden die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Löschanlagen, Schutzvorhang bzw. Eiserner Vorhang) manuell ausgelöst, sofern diese nicht automatisch auslösen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Türen zu dem betroffenen Veranstaltungsbereich geschlossen werden (Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch, Freihalten der Rettungs- und Angriffswege).

Weiterhin hat der BSD die nachrückenden Kräfte einzuweisen und seine Erkundungsergebnisse dem eintreffenden Einsatzleiter mitzuteilen, da der BSD die Lage und Örtlichkeiten kennt.

Grundsätzlich sollten sich der Wachhabende und die Wachposten bei jeder Veranstaltung mit der Problematik des eintretenden Ernstfalles auseinandersetzen und gedanklich die dann anfallenden Aufgaben vor Augen führen.

7. Checkliste zum BSD für Großbühnen und vergleichbare Versammlungsstätten

1. Allgemeine Angaben:

Name der Veranstaltung:		Datum:	
Veranstaltungsort:			
Ansprechpartner des Veranstalters:		Tel.:	
Anfangszeit des BSD:	Uhr	Veranstaltungsende:	Uhr
Veranstaltungsbeginn:	Uhr	Endzeit des BSD:	Uhr

Personal:

Leiter des BSD:		Posten 1:	
Posten 2:		Posten 3:	
Posten 4:		Posten 5:	

2. Notausgänge und Rettungswege:

<input type="checkbox"/>	Beleuchtung	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Frei und benutzbar	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Schließbereiche der Feuerschutzabschlüsse	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Bühnenumlauf frei	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Flächen für die Feuerwehr	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>		Bemerkung:	

3. Brandschutztechnische Einrichtungen (Zugänglichkeit der Bedienstellen und Betriebsbereitschaft):

<input type="checkbox"/>	Wandhydranten	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Feuerlöscher	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Sprinkler-/Sprühflutanlage	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	RWA	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>		Bemerkung:	

4. Alarmierungseinrichtungen (Betriebszustand und Funktionsfähigkeit):

<input type="checkbox"/>	Telefon	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Funk, Pager, Gebädefunk	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	BMA	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Feuermelder zugänglich	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>			

5. Schutzvorhang (Eiserner Vorhang):

<input type="checkbox"/>	Betriebszustand	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Auflagefläche frei	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Funktionsprüfung	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Ablassen nach Ende	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>		Bemerkung:	

6. Sonstiges:

<input type="checkbox"/>	Ausreichender Scheinwerferabstand	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Besondere Genehmigungen erteilt	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Besondere Auflagen überprüft	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Abschaltung von Meldergruppen	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Rauchverbot überwachen	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>		Bemerkung:	

Literaturhinweise

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 mit Stand vom 30. September 2021
- Diegmann/Lankau, Kommentar zum HBKG, 9. Auflage, Verlag Kohlhammer
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 mit Änderungen Juni 2020
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Ausgabe 2020/1 mit Einführungserlass vom 08. Dezember 2021
- Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR) in der Fassung Juni 2005, zuletzt geändert mit Beschluss vom Juli 2014
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR) in der Fassung Juni 2010, veröffentlicht in Hessen durch Erlass vom 16. Januar 2013
- DIN 14011: Feuerwehrwesen – Begriffe mit Stand Januar 2018
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) Stand Januar 2012
- F-III Lernunterlage der HLFS zum Thema Brandsicherheitsdienst, Stand 20.04.2020
- Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ des HMdIS, Stand 10.09.2013
- Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ des Fachausschuss Brandschutz beim HMdIS, Stand 28.08.2007
- Merkblatt BSD des LFV Hessen, Version 1.3 vom November 2007
- Checkliste zum Brandsicherheitsdienst des LFV Hessen, Version 1.2
- vfdb Merkblatt „Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst bei Veranstaltungen (MB 13-06 vom Juni 2015)
- Anforderungen an die Qualifikation von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen der AGBF bund und des DFV vom 25.03.2020
- Handreichung zum Brandsicherheitswachdienst der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Ausgabe Februar 2018
- Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns „Sicherheitswachen“ der Staatlichen Feuerweherschulen Bayerns, Stand 12/2016
- Merkblatt „Brandsicherheitswachdienst“ des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsens, Stand 04/2015